82

gehörigen der irakischen Streitkräfte, die für die in Ziffer 1

aufgeführten Fälle der Nichtbefolgung verantwortlich oder

daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheits-

gebiet oder die Durchreise verbieten werden, mit der Maßgabe,

daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661

(1990) vom 6. August 1990 die Einreise einer Person in einen

bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen

kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Be-

stimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehöri-

gen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder